



Bausperrgut – Entsorgung und Sortierplätze

Merkblatt

Bausperrgut – Entsorgung und Sortierplätze

Bausperrgut muss vor dem Entsorgen sortiert werden. Dieses Merkblatt gibt an, in welche Kategorien die Abfälle zu sortieren und wo sie zu entsorgen sind. Weiter gibt es Auskunft, wie Sortierplätze eingerichtet werden müssen.

Allgemeines

Unter dem Begriff Bausperrgut werden alle Materialien zusammengefasst, die bei Neubauten, Umbauten, Renovationen usw. anfallen und in der Regel in Baumulden gesammelt und abtransportiert werden. Bausperrgut ist ein heterogenes Abfallgemisch und enthält mineralisches (inertes) Material, Metalle, Holz und andere brennbare Abfälle. Dieses Abfallgemisch muss getrennt werden, damit die einzelnen Komponenten verwertet, verbrannt, deponiert oder anderweitig entsorgt werden können.

Durch das Verwerten von Bauschuttfraktionen können Rohstoffe wie Kies gespart und Deponievolumen geschont werden. Durch die thermische Verwertung von Holzabfällen, (z.B. die Nutzung als Brennstoff in dafür zugelassenen Anlagen) können andere fossile Energien eingespart werden. Aussortierte Altmetalle werden in Schmelzwerken aufbereitet.

Brennbare Anteile von Bauabfällen müssen, soweit sie nicht verwertet werden können, einer Kehrichtverbrennungsanlage zugeführt werden. Nicht brennbare und nicht verwertbare Abfälle sind auf dazu bewilligten Deponien zu entsorgen. Sonderabfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden und müssen gemäss der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) entsorgt werden.

Trennung auf der Baustelle

Am sinnvollsten wird Bausperrgut direkt am Anfallort, d. h. auf der Baustelle getrennt. Dazu dient das Mehrmuldenkonzept. Durch das getrennte Sammeln und Lagern der einzelnen Stoffe wird die Entsorgung erleichtert. Durch die Wiederverwendung noch brauchbarer Bauteile (z.B. Bauteilmarkt) kann die Entstehung von Abfall vermindert werden.

Trennen auf Sortierplätzen

Wenn die Abfälle nicht auf der Baustelle getrennt werden können, sind sie auf dafür eingerichteten und bewilligten Plätzen zu sortieren. Die zum Umladen, Sortieren und Lagern von Bausperrgut benutzten Flächen sowie Flächen, die zum Abstellen von gefüllten Mulden dienen, müssen einen unbeschädigten, dichten Belag (Asphalt, Beton) aufweisen. Die Entwässerung des Platzes hat über den Schlammsammler und die Einleitung in die Kanalisation zu erfolgen. Die Sortierung muss auf einem überdachten Platz erfolgen. Dieser ist mit genügend erhöhten Randabschlüssen zu versehen, um Wasser und andere Flüssigkeiten, die mit den Mulden angeliefert werden, zurückzuhalten.

Beim Verwenden von wassergefährdenden Flüssigkeiten sind Schutzmassnahmen gemäss dem eidgenössischen Gewässerschutzgesetz und der Gewässerschutzverordnung einzuhalten.

Bewilligungen

Sortierplätze für Bausperrgut gelten als Abfallanlagen und bedürfen nebst einer Bau- auch einer Projektbewilligung im Sinne des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EGUSG). Für die Erteilung ist der Gemeinderat zuständig. Für Anlagen mit einer Behandlungskapazität von mehr als 10'000 Tonnen pro Jahr ist die Umweltverträglichkeit nach der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) zu prüfen. Die Inbetriebnahme eines Sortierplatzes setzt eine Betriebsbewilligung voraus. Anlagen, die aufgrund der Grösse ihrer Behandlungskapazität eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern, erhalten diese von der Dienststelle Umwelt und Energie. Abfallanlagen mit einer Kapazität von weniger als 10'000 Tonnen pro Jahr erhalten die Betriebsbewilligung von der Standortgemeinde.

Die Entgegennahme und Behandlung von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen setzt nach der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) eine Bewilligung des Kantons voraus. Umwelt und Energie beaufsichtigt die Entsorgung der Abfälle und den Betrieb der Abfallanlagen.



Rechtliche Grundlagen

Technische Verordnung über Abfälle (TVA)

vom 10. Dezember 1990 (Stand: 1. Juli 2011)

Art. 3 Begriffe

⁴ Abfallanlagen sind Anlagen, in denen Abfälle behandelt werden.

Art. 9 Bauabfälle

¹ Wer Bau- oder Abbrucharbeiten durchführt, darf Sonderabfälle nicht mit den übrigen Abfällen vermischen und muss die übrigen Abfälle auf der Baustelle wie folgt trennen:

- a. unverschmutztes Aushub- und Abraumaterial;
- b. Abfälle, die ohne weitere Behandlung auf Inertstoffdeponien abgelagert werden dürfen;
- c. brennbare Abfälle wie Holz, Papier, Karton und Kunststoffe;
- d. andere Abfälle.

^{1bis} Soweit die Trennung der übrigen Abfälle auf der Baustelle betrieblich nicht möglich ist, darf er sie anderswo trennen.

² Die Behörde kann eine weitergehende Trennung verlangen, wenn dadurch Teile der Abfälle verwertet werden können.

Art. 10 Vermischungsverbot

Inhaber von Abfällen dürfen diese nicht mit andern Abfällen oder mit Zuschlagstoffen vermischen, wenn dies in erster Linie dazu dient, den Schadstoffgehalt der Abfälle durch Verdünnen herabzusetzen, um Vorschriften über die Abgabe, die Verwertung oder die Ablagerung einzuhalten.

Art. 11 Verbrennungspflicht

Die Kantone sorgen dafür, dass Siedlungsabfälle, Klärschlamm, brennbare Anteile von Bauabfällen und andere brennbare Abfälle, soweit sie nicht verwertet werden können, in geeigneten Anlagen verbrannt werden. Zulässig ist auch eine umweltverträgliche Behandlung mit anderen thermischen Verfahren.

Art. 12 Verwertungspflicht

¹ Die Behörde kann von Inhabern von Industrie-, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieben verlangen, dass sie:

- a. abklären, ob für ihre Abfälle Möglichkeiten zur Verwertung bestehen oder geschaffen werden können;
- b. die Behörde über die Ergebnisse der Abklärungen orientieren.

² Sie kann die Pflichten nach Absatz 1 den Inhabern von Abfallanlagen auferlegen, die zahlreiche kleine Mengen gleicher Abfälle annehmen.

³ Sie kann von Inhabern von Abfällen verlangen, dass sie für die Verwertung bestimmter Abfälle sorgen, wenn:

- a. die Verwertung technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist;
- b. die Umwelt dadurch weniger belastet wird als durch die Beseitigung und Neuproduktion.

Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV)

vom 19. Oktober 1988 (Stand: 1. Juni 2012)

Art. 1 Errichtung neuer Anlagen

Projekte für Anlagen, die im Anhang dieser Verordnung aufgeführt sind, unterliegen der Umweltverträglichkeitsprüfung nach Artikel 9 des USG (Prüfung).

Anhang 4 Entsorgung

40.7 Anlagen zum Sortieren, Behandeln, Verwerten oder Verbrennen von Abfällen mit einer Behandlungskapazität von mehr als 10'000 Tonnen pro Jahr

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EGUSG)

vom 30. März 1998

§ 25 Projektbewilligung für Deponien und Abfallanlagen

¹ Projekte von Deponien und Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen bedürfen einer Bewilligung des Regierungsrates. Mit dieser Bewilligung werden zugleich alle erforderlichen Bewilligungen kantonaler Behörden, wie des Raumplanungs-, des Forst-, des Verkehrs-, des Wasser-, des Strassen- und des Gewässerschutzrechts, sowie das Enteignungsrecht nach dem kantonalen Enteignungsgesetz vom 29. Juni 1970 erteilt.

² Der Regierungsrat regelt das Bewilligungsverfahren in der Verordnung.

³ Erfordern andere Abfallanlagen eine Projektbewilligung, wird diese durch die Gemeinde erteilt.

§ 27 Betriebsbewilligung für Deponien, Abfallanlagen und Materialabbaustellen

¹ Bevor Abfallanlagen, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern, sowie Deponien ihren Betrieb aufnehmen und Materialabbaustellen aufgefüllt werden, muss dafür eine Betriebsbewilligung von der zuständigen kantonalen Behörde eingeholt werden. Alle andern Abfallanlagen bedürfen einer Betriebsbewilligung der Gemeinde.

² Die Betriebsbewilligung ist in der Regel auf fünf Jahre befristet. Sie kann auf Gesuch verlängert werden.

§ 28 Kontrolle

Die zuständige kantonale Behörde beaufsichtigt die Entsorgung der Abfälle und den Betrieb der Abfallanlagen.

Farbreste, Leime etc. gehören nicht in die Mulde. Sie sind von den einzelnen Handwerkern und Unternehmungen wieder mitzunehmen und über bewilligte VeVA-Betriebe, die Sonderabfälle annehmen dürfen, wie zum Beispiel Veolia AG, Reusseggstrasse, 6020 Emmenbrücke (mit Begleitschein), zur fachgerechten Entsorgung zu übergeben. Es ist verboten, Sonderabfälle mit anderen Abfällen zu vermischen. Ausgediente Elektrogeräte können kostenlos bei den Verkaufs- und offiziellen Sammelstellen abgegeben werden.

Baustellenentsorgung mit dem Mehrmulden-Konzept

	Aushub- und Ausbruchmaterial	Tonziegel	Holz	Metall	Einzelne Materialien
Materialbeschreibung	Es ist zu unterscheiden zwischen: unverschmutztem, tolerierbarem und verschmutztem Aushub-, Abraum und Ausbruchmaterial (natürliches Erd-, Sand-, Kies- und Felsmaterial)	Darf keine anderen Abbruchmaterialien enthalten	Bau- und Abbruchholz: Beschichtete oder mit Farben und Lacken behandelte Holzfasern und Spanplatten (ohne PVC)	Bei grösseren Mengen sortiert nach Art des Metalls	Materialien mit eigenem Entsorgungsweg oder geeignetem Abnehmer, zum Beispiel: Karton, Kunststoffe, Folien, Schaumstoffe, Glas- und Steinwolle
Aufbereitung		Wiederverwendung als Dachziegel oder Aufbereitung zu Dachziegelgranulat	Schreddern zu Altholzschnitzel	Altmetallhandel	Direkt zum Lieferant oder Altstoffhandel
Verwertung	Unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial für: Rekultivierungen, wie Wiederauffüllen von Kiesgruben	Wiederverwendung als Dachziegel oder Verwertung als Recyclingbaustoff zu Dachziegelgranulat	Verwertung zur thermischen Nutzung im Kanton Luzern: Perlen Papier AG, Perlen Kronospan Schweiz AG, Menzau oder Export an notifizierte Betriebe (BAFU)	Verwertung für neue Metalle	Verwertung für neue Produkte Aktuelle Auskünfte bei Hersteller oder Lieferanten
Nicht verwertbarer Anteil	Wenn keine Verwertung möglich: Inertstoffdeponie Tolerierbarer oder verschmutzter Aushub: je nach Verschmutzung in Inertstoffdeponie, Reaktordeponie oder Sonderabfall-Behandlungsanlage	Nicht verwertbarer Anteil: Inertstoffdeponie	Nicht verwertbarer Anteil an Altholz und problematischen Holzabfällen: Verbrennung in KVA oder Zementwerken		
Publikationen	BAFU Aushubrichtlinie ZUDK-Merkblatt «Entsorgung von Aushub»	BAFU-Empfehlung «Herstellung von qualitätsgeprüftem Dachziegelgranulat»	BAFU-Merkblatt «Altholz-Plätze richtig betreiben»		

Als Wertstoff direkt der Aufbereitung und der Verwertung zuführen

	Beton	Asphalt	Strassenaufbruch	Mischabbruch	Bausperrgut
Materialbeschreibung	Bewehrte oder unbewehrte Betonkonstruktionen	Ausbauasphalt oder Asphaltfräsgut ohne Fundationsschichten	Ungebundene Fundationsschichten ohne Belag und Beton (Koffermaterial)	Ein Gemisch von mineralischen Bauabfällen wie Beton, Backstein, Kalksandstein, Natursteinmauerwerk, Ziegel, Kies und Strassenaufbruch (Gips und Gipskarton gilt als Bausperrgut)	Unsortierte Bauabfälle verschiedenster Art Kein Kehricht und keine Sonderabfälle, wie Chemikalien, Öle oder andere Flüssigkeiten etc.
Aufbereitung	Aufbereitung zu Betongranulat	Aufbereitung zu Asphaltgranulat	Aufbereitung zu RC-Kiessand A, B oder P	Aufbereitung zu Mischgranulat	Aufwändige Sortierung
Verwertung	Verwertung als Recyclingbaustoff zu RC-Beton oder zu RC-Kiessand B (Fundationsschichten)	Verwertung als Zuschlagstoff für bituminöse Beläge oder als Asphaltgranulat für Planiematerial unter bituminöse Beläge	Direkte Verwertung als Recyclingbaustoff zu RC-Kiessand A, B oder P	Verwertung als Recyclingbaustoff zu Mischgranulat	Nach Sortierung: Verwertung wie Einkomponentenmaterial
Nicht verwertbarer Anteil	Nicht verwertbarer Anteil: Inertstoffdeponie			Feinfraktion: Reaktordeponie Nicht verwertbarer Anteil: Inertstoffdeponie	Brennbare Restfraktion: KVA Inerte Restfraktion: Reaktordeponie
Publikationen	BAFU-Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle sowie das Merkblatt der Zentralschweizer Umweltschutzdirektionen «Verwertung von mineralischen Bauabfällen»				
	Als Wertstoff direkt der Aufbereitung und der Verwertung zuführen				Sortierung unerlässlich

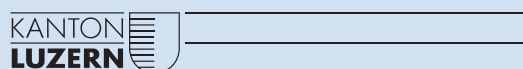
Liste der Abfallarten

VER	Verwertung	INERT	Inertstoffdeponie
KVA	Kehrichtverbrennungsanlage	(INERT)	Inertstoffdeponie in kleinen Mengen
(KVA)	Kehrichtverbrennungsanlage in kleinen Mengen	SAS	Sonderabfallstelle (z.B. Veolia AG)
RAD	Reaktordeponie	VREG	Entsorgung elektronischer und elektrischer Geräte

Abbruchholz, Altholz	VER				
Alteisen, Altmetalle	VER				
Altöl					SAS
Aluminium	VER				
ARA-Sandfangmaterial			RAD		
Armierungsstahl	VER				
Asbestfasern (gemäss Bestimmungen der Suva)			RAD	INERT	SAS
Ausbauasphalt, Fräsgut (bituminös)	VER				
Ausbauasphalt, Fräsgut (teerhaltig)	VER		RAD		
Aushub (unverschmutzt, gemäss Aushubrichtlinie des BAFU)	VER			INERT	
Aushub (verschmutzt, gemäss Aushubrichtlinie des BAFU)			RAD	INERT	
Autobatterien					SAS
Backsteine	VER			INERT	
Batterien					SAS
Batteriesäure					SAS
Bauchemie	VER				SAS
Betonabbruch	VER			INERT	
Bitumenreste (fest)	VER		RAD		
Bodenbeläge, Teppiche		KVA			
Brandüberreste (sortiert, gemäss uwe-Merkblatt)	VER	KVA	RAD	INERT	SAS
Dachpappen			RAD		
Dachziegel	VER			INERT	
Dichtungsanstriche					SAS
Dichtungskitte (PCB-haltig*)		KVA			*SAS
Eisenbahnschwellen (zerkleinert)		(KVA)			
Elektroapparate (gemäss VREG)	VER				
Eternit				INERT	
Farbresten (flüssig, wässrig)					SAS
Fässer aus Metall (leer)	VER				
Feinfraktionen aus der Bauschutttaufbereitung			RAD		
Fenster (Holz)	VER	(KVA)			
Fenster (Kunststoff)	VER	(KVA)			
Fenster (Metall)	VER				

Fette, Fettstoffe, Schmiermittel		(KVA)		SAS
Gebinde (verschmutzt, ausgekratzt)		KVA		
Gips, Gipsplatten	VER		(INERT)	
Glas (ohne Metallanteile)	VER		INERT	
Gummiresten, Gummischläuche		(KVA)		
Holzboxen, Holzwaren	VER			
Holzpaletten	VER			
Holzwaren (druckimprägniert)		KVA		
Holzwoolplatten (zementgebunden)		KVA		
Isolationsmaterial (brennbar)	VER	KVA		
Isolationsmaterial (Glasfaser)	VER		RAD	
Isolationsmaterial (geschäumt)	VER	KVA		
Isolationsmaterial (Mineralfaser)	VER		RAD	
Isolationsmaterial (Naturfaser)	VER	KVA		
Isolationsmaterial (Schaumglas)	VER		RAD	
Kabelreste	VER			
Karton	VER			
Kaminsteine (je nach Belastung)			RAD	INERT
Katastrophengut (nach Weisung von uwe)	VER	KVA	RAD	SAS
Keramische Plättli				INERT
Kork	VER	(KVA)		
Küchenapparate (gemäss VREG / S.EN.S)	VER			
Kühlmedien (wässrig)				SAS
Kühlschränke (gemäss VREG / S.EN.S)	VER			
Kunstharzplatten		KVA		
Kunststoff- oder Plastikfolien (sauber)	VER			
Kunststoff- oder Plastikfolien (verschmutzt)		KVA		
Kunststoffbodenbeläge	VER	KVA		
Kunststoffdichtungsbahnen	VER	KVA		
Kunststoffe (diverse)	VER	KVA		
Kunststoffrohre	VER	KVA		
Lacke, Leime				SAS
Leichtbeton, Leichtbausteine	VER			INERT
Leuchtstoffröhren				SAS
Material (verunreinigt mit Ö)	VER		RAD	SAS
Mischabbruch	VER			INERT
Möbelteile (brennbar)	VER	KVA		
Mörtelreste			RAD	INERT

Öle				SAS
Ölabscheiderinhalt				SAS
Papier	VER			
Pflanzenreste, Grüngut (Kompost)	VER			
Plexiglas	VER	KVA		
Pneus	VER			
Polstermöbel		KVA		
Restfraktionen aus der Bausperrgutsortierung				RAD
Restholze von Baustellen	VER			
Sägemehl, Hobelspäne	VER			
Sandstrahlmaterial (gemäss Richtlinie von Dez. 1994)	VER		RAD	INERT SAS
Schalbretter, Schaltafelreste	VER			
Schaumstoffe		KVA		
Spanplattenresten	VER			
Stahl, Stahlprofile	VER			
Strassenaufbruch	VER			
Strassenwischgut (gemäss uwe-Merkblatt)	VER	KVA	RAD	
Styropor (sauber)	VER			
Styropor (verschmutzt)		KVA		
Tapeten		KVA		
Telefonstangen (zerkleinert)		(KVA)		
Tonprodukte (gebrannt)	VER			INERT
Verbrennungsrückstände (je nach Belastung)	VER		RAD	SAS
Verpackungsmaterialien (brennbar)	VER	KVA		
Verputze, Mörtel (agehärtet)			RAD	INERT
Waschgrubensedimente (je nach Belastung)			RAD	INERT SAS
Wurzelstöcke	VER			



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Umwelt und Energie (uwe)
Abteilung Boden und Abfall
 Libellenrain 15, Postfach 3439, 6002 Luzern
 Tel. 041 228 60 60, Fax 041 228 64 22
 uwe@lu.ch, www.uwe.lu.ch

Juni 2013